

Antrag

der AfD-Fraktion auf Annahme einer Entschließung

Winterdienst-Versagen beenden – Fußgängersicherheit jetzt gewährleisten, statt ideologisch am Streusalzverbot festzuhalten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Winter 2025/2026 hat auf dramatische Weise offenbart, dass der Berliner Winterdienst in seiner jetzigen Organisationsform nicht in der Lage ist, die Sicherheit der Berliner Bevölkerung auf Gehwegen zuverlässig zu gewährleisten. Wochenlange Glatteis- und Eisregenlagen haben zu einer beispiellosen Häufung von Unfällen geführt. Krankenhäuser meldeten Ausnahmezustände, Rettungsdienste und Feuerwehr operierten an der Belastungsgrenze. Besonders betroffen waren ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen, für die ein Sturz auf Eis dauerhafte gesundheitliche Folgen bis hin zum Verlust der Selbstständigkeit bedeuten kann.

Dieses Versagen ist kein Naturereignis, sondern das Ergebnis politischen Unterlassens. Bereits am 21. Januar 2026 hat die AfD-Fraktion mit ihrem Antrag „Sichere Gehwege im Winter gewährleisten – Stufenmodell zur Weiterentwicklung des Berliner Winterdienstes“ (Drucksache 19/2896) einen umfassenden, sachlich fundierten Lösungsvorschlag vorgelegt. Statt diesen Antrag aufzugreifen, hat der CDU-geführte Senat eine rechtlich fragwürdige Allgemeinverfügung erlassen, die vom Verwaltungsgericht umgehend beanstandet wurde. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Februar 2026 hat unmissverständlich klargestellt, dass sich der Senat für die Gewährleistung der Gehwegsicherheit bei vereisten Fußwegen nicht auf eine Allgemeinverfügung stützen kann.

Die bestehende Rechtslage führt zu einem kaum vermittelbaren Widerspruch: Während die BSR auf Fahrbahnen Streusalz einsetzen darf – einschließlich vorbeugend bei Glättegefahr –, bleibt deren Einsatz auf Gehwegen verboten, obwohl gerade dort die verletzlichsten Verkehrsteilnehmer unterwegs sind. Diese Ungleichbehandlung von Autoverkehr und Fußgängern ist sicherheitspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Das Abgeordnetenhaus stellt fest:

Der Schutz von Leib und Leben der Berlinerinnen und Berliner muss in Extremwetterlagen Vorrang vor einem ideologisch motivierten, pauschalen Streusalzverbot auf Gehwegen haben. Berlin braucht einen Winterdienst, der Sicherheit, Umweltschutz und Praxistauglichkeit verantwortungsvoll miteinander verbindet, statt Fußgänger aus falsch verstandener Umweltfürsorge schutzlos zu lassen.

Der Senat wird aufgefordert:

1. unverzüglich durch geeignete Rechtsanpassung – insbesondere eine Novellierung des Berliner Straßenreinigungsgesetzes – den zeitlich und räumlich eng begrenzten Einsatz von Streusalz auf Gehwegen zuzulassen, wenn eine außergewöhnliche Glätte- oder Eisregenlage vorliegt, mechanische Räumung und abstumpfende Mittel nicht ausreichen und eine akute Gefährdung von Fußgängern besteht. Dabei ist sich am bewährten Hamburger Modell zu orientieren, das den Tausalzeinsatz auf Gehwegen in genau definierten Ausnahmesituationen erlaubt, ohne den grundsätzlichen Umwelt- und Gewässerschutz aufzugeben;
2. klarzustellen, dass der Einsatz von Streusalz im Land Berlin bereits heute auf Fahrbahnen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und die bestehende sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Fahrbahnen und Gehwegen zu beseitigen;
3. ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt zur Erprobung umwelt- und tierverträglicher Aufbaumittel aufzulegen, das auf innerstädtische Geh- und Nebenflächen konzentriert ist und Acetat- sowie Formiatverbindungen, innovative Solekonzepte und weitere chloridfreie Alternativen hinsichtlich Kosten, Wirksamkeit, Umweltwirkungen und Praxistauglichkeit vergleichend prüft, wobei systematisch externe Erfahrungen – insbesondere des Flughafen BER, der seit Jahrzehnten einen leistungsfähigen Winterdienst ohne Streusalz betreibt, sowie Erfahrungen aus Bayern und der Schweiz – auszuwerten sind;
4. die Maßnahmen der Kontrolle, Ersatzvornahmen und Bußgelder gegenüber säumigen Grundstückseigentümern erheblich zu verschärfen, damit die bestehende Winterdienstpflicht tatsächlich durchgesetzt wird, und den Bezirken die dafür erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen;
5. auf Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts eine Neuausrichtung des Winterdienstrechts vorzubereiten mit dem Ziel, nach erfolgreicher Erprobung erneut auf Streusalz zugunsten moderner, umwelt- und tierverträglicher Aufbaumittel zu verzichten und deren Einsatz sowohl für die BSR als auch für Private rechtssicher zu ermöglichen;
6. dem Abgeordnetenhaus bis spätestens 30. September 2026 einen umfassenden Bericht vorzulegen über die Unfallentwicklung auf Gehwegen während Glättelagen, die Umsetzung und Wirkung der kurzfristigen Regelung, den Stand des Pilotprojekts, etwaige Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen gegen das Land Berlin sowie Empfehlungen für eine dauerhafte Rechtsanpassung.

Begründung

Der Jahreswechsel 2025/2026 hat die Berlinerinnen und Berliner mit einer anhaltenden extremen Glättelage konfrontiert, die in diesem Ausmaß seit Jahren beispiellos war. Wochenlang blieben Gehwege gefährlich vereist, die Unfallzahlen erreichten Rekordhöhen, und Krankenhäuser berichteten von einer Vielzahl an Verletzten. Besonders betroffen waren ältere Menschen, deren Mobilität und Selbstständigkeit durch Stürze dauerhaft beeinträchtigt werden kann, sowie mobilitätseingeschränkte Personen und Kinder. Der Schutz von Leib und Leben muss in solchen Extremsituationen Vorrang haben.

Die AfD-Fraktion hat als erste Fraktion bereits am 21. Januar 2026 mit der Drucksache 19/2896 einen umfassenden, differenzierten Stufenplan vorgelegt, der kurzfristige Gefahrenabwehr, mittelfristige Erprobung umweltfreundlicher Alternativen und langfristig einen Verzicht auf Streusalz zugunsten moderner Auftaumittel vorsieht. Dieser Ansatz war von Anfang an darauf angelegt, weder in eine ideologische Totalverweigerung von Tausalz zu verfallen noch den Umweltschutz aufzugeben.

Der CDU-geführte Senat hat es versäumt, rechtzeitig eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen. Stattdessen wurde eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 4. Februar 2026 als rechtswidrig eingestuft hat. Das Gericht stellte klar, dass der Senat für die Sicherstellung der Mobilität auf vereisten Fußwegen nicht auf das Instrument der Allgemeinverfügung zurückgreifen kann. Damit ist die vom AfD-Antrag von Anfang an geforderte Rechtsanpassung auf gesetzlicher Grundlage – statt behördlicher Schnellschüsse – bestätigt worden.

Die bestehende Ungleichbehandlung zwischen Fahrbahnen und Gehwegen ist sachlich nicht haltbar. Während die BSR auf Fahrbahnen gemäß § 3 Berliner Straßenreinigungsgesetz Streusalz einsetzen darf – einschließlich vorbeugend bei Glättegefahr –, bleibt der Einsatz auf Gehwegen, dem primären Verkehrsraum der verletzlichsten Verkehrsteilnehmer, grundsätzlich untersagt. Diese Privilegierung des Autoverkehrs gegenüber Fußgängern ist in einer Stadt, die sich der Verkehrswende verschrieben hat, besonders widersprüchlich.

Das Hamburger Modell, an dem sich der Antrag orientiert, beweist, dass Gefahrenabwehr und Umweltverantwortung kein Widerspruch sein müssen. Es erlaubt den Einsatz von Tausalz auf Gehwegen ausschließlich in eng definierten Ausnahmesituationen und ist rechtlich erprobt. Praxisbeispiele aus sicherheitskritischen Infrastrukturen wie dem Flughafen BER sowie laufende Erprobungen in anderen Bundesländern zeigen darüber hinaus, dass leistungsfähiger Winterdienst auch langfristig ohne klassisches Streusalz möglich ist.

Berlin verdient einen funktionierenden Winterdienst, der die Sicherheit der Bürger schützt und zugleich den Umweltschutz ernst nimmt. Der vorliegende Entschließungsantrag bietet hierfür einen realistischen, verantwortungsvollen und fußgängerorientierten Rahmen.

Berlin, den 11. Februar 2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt Bertram
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion